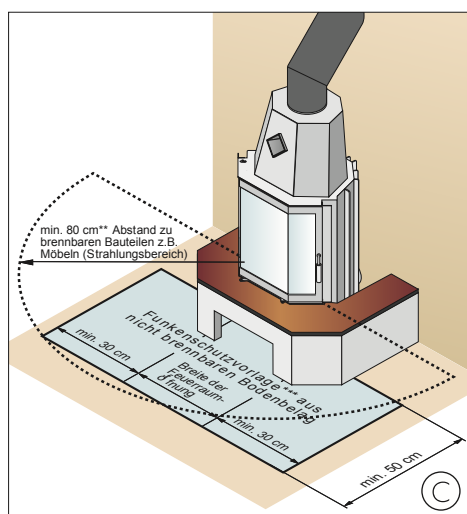


Auch der Bodenbelag vor der Feuerraumöffnung der Kaminanlage muss aus nicht brennbarem Material bestehen (Funkenschutz). Für Feuerstätten, die nur mit geschlossener Tür betrieben werden können, gilt nach vorne ein Maß von 50 cm und seitlich jeweils 30 cm über die Breite der Feuerraumöffnung hinaus.

Für Feuerstätten, die auch offen betrieben werden können (keine selbstschließende Tür) gilt nach vorne: Höhe des Feuerraumbodens über dem Fußboden + 30 cm und zu den Seiten: Höhe des Feuerraumbodens + jeweils 20 cm. Es ist auch zulässig, die Funkenschutzvorlage vor (nicht unter) der Kaminanlage durch eine Platte aus Glas oder Metall (mind. 1 mm stark) zu realisieren, die auf den brennbaren Boden aufgelegt wird (siehe Abb. C).



Beachten Sie die Angaben in der Bedienungsanleitung!

** Der erforderliche Mindestabstand kann auch größer ausfallen.

*** Die Angaben sind gültig für Feuerstätten mit einer selbstschließenden Feuerraumtür.

Von den Warmluftaustrittöffnungen der Kaminverkleidung sind in der Höhe grundsätzlich mindestens 50 cm und seitlich, zu brennbaren Bauteilen und Gegenständen, mindestens 30 cm freier Abstand einzuhalten. Luftgitter und Luftöffnungen dürfen bei Betrieb der Feuerstätte nicht verschlossen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass vorstehende Brandschutzhinweise nur Gültigkeit haben, wenn die Feuerstätte bestimmungsgemäß im Rahmen ihrer Nennwärmeleistung betrieben wird. Die zulässigen Brennstoffmengen sind in der Bedienungsanleitung aufgeführt. Wird die Feuerstätte über die Nennwärmeleistung hinaus belastet, können unzulässig hohe Temperaturen entstehen (**Brandgefahr!**).

Für weiterführende Erläuterungen stehen Ihnen Ihr Fachberater oder unsere Mitarbeiter in den Fachabteilungen sehr gerne zur Verfügung.

Brandschutz

